

Bekanntmachung Nr. 38

des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Berechtig durch die §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1, Abs. 2, § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und die §§ 44 Abs. 3, 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) erlässt die Gemeinde Lägerdorf nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.06.2024 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lägerdorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 1. Die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung des in die Schmutzwasseranlagen eingeleiteten Schmutzwassers,
 2. Bei der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung das Sammeln, Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen. Dies sind die Anlagen für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des Abwassers sowie für das Entwässern des Klärschlammes in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Anlagen Dritter in Anspruch nehmen oder die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Abgrenzung der Abwassereinrichtungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
- (3) Zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung gehören die jeweils für die Beseitigung des Schmutz- bzw. Niederschlagswassers erforderlichen technischen Anlagen, insbesondere
 - a) das jeweilige Kanalnetz für Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem, mitsamt der zugehörigen Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken sowie Einleitbauwerke,
 - b) alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Kläranlagen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte, betriebene und unterhaltene Anlagen, derer sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Abwasser dienen.

Zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehört ferner jeweils der Teil des Anschlusskanals, der vom Sammelkanal aus bis zur Grundstücksgrenze führt (Grundstücksanschluss). Der übrige Teil des Anschlusskanals sowie der Übergabeschacht auf dem Grundstück gehören zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind diejenigen Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf den privaten Grundstücken bis zu den Anlagen der jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung dienen. Dazu gehören insbesondere der Übergabeschacht, der private Teil des Anschlusskanals und sonstige Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung gehörenden Anschlusskanal zuführen.
- (5) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Lägerdorf liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Lägerdorf zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung gehörende Abwasserkanäle zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehörenden Anschlusskanals durch die Gemeinde und nach ordnungsgemäßer Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung gehörenden Anlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen, wenn und soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung oder anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Kanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks auf öffentlich gewidmeten oder auf anderweitig rechtlich zugunsten der Gemeinde abgesicherten Flächen verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Kein Anschlussrecht besteht, soweit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht bei der Gemeinde liegt.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen aus der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Feuchttücher,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen innerhalb der Abwasserbehandlung schädigt.

Grundwasser, Quellwasser sowie Drainagewasser darf nicht in die zur Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen eingeleitet werden. Unbelastetes und in seinen natürlichen Eigenschaften nicht verändertes Drainagewasser darf nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde in die zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen eingeleitet werden.

- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber und ähnliche Pressrückstände, insbesondere aus der Trocknung und Entsaftung oder sonstigen Lebensmittelverarbeitung und -herstellung, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Feuchttücher u. ä. Stoffe; diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden;
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - e) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - g) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhangs A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der jeweiligen Fassung, insbesondere den §§ 99 Abs. 1, 102 StrlSchV entspricht.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Quecksilber, Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle den Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (6) Es besteht kein Recht zur Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung, soweit die Gemeinde nach den wasserrechtlichen Vorschriften nicht zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erteilen sowie ausnahmsweise gestatten, dass Wasser in die zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen eingeleitet wird, dessen Einleitung nach Abs. 1 verboten ist, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme oder

Befreiung nicht entgegenstehen; insbesondere muss die Ausnahme oder Befreiung mit den technischen Anforderungen des Einrichtungsbetriebs und dem Schutz der Gewässer vereinbar sein.

- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder zum Anschluss an die jeweilige Abwassereinrichtung der Gemeinde Berechtigte ist vorbehaltlich der einschränkenden Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, sobald Schmutz- bzw. Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Wer dem Anschlusszwang unterliegt, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In den nach Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Antrags- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers diesen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Erfolgt eine Befreiung im Sinne des Satzes 1, finden die Bestimmungen des Satzungsrechts über die dezentrale Abwasserbeseitigung Anwendung; die Gemeinde hat denjenigen Teil der Aufgabe der Abwasserbeseitigung, welcher die Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung betrifft, mit Wirkung ab dem 01.04.2022

auf den Wasserverband Unteres Störgebiet übertragen, zuvor war dieser Teil der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf das Amt Breitenburg übertragen.

- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers diesen vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ganz oder teilweise befreien, wenn und soweit das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers nicht erforderlich ist und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwendung (z. B. Brauchwasseranlage) des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere auszugehen, wenn
- a) eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
 - b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
 - c) durch die Versickerung Schadstoffe oder sonstige schädliche Bodenveränderungen mobilisiert oder ausgebreitet werden könnten.

Beim Bau und der Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (3) Auf der Grundlage einer Befreiung nach Abs. 2 errichtete private Anlagen zur Speicherung, anderweitigen Nutzung oder Versickerung von Niederschlagswasser sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass Niederschlagswasser im Falle einer vollständigen Füllung von Speichieranlagen bzw. einer Überlastung von Versickerungsanlagen, insbesondere bei Starkregen, nicht auf andere öffentliche oder private Grundstücke abfließt; Anlagen zur Speicherung oder anderweitigen Nutzung von Niederschlagswasser müssen mit einem Überlauf versehen sein, der an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde angeschlossen ist.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8 Antrag, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Leitungen und Vorrichtungen, die zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören, sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Diese Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Der Antrag muss neben dem erforderlichen Antragsformular eine zeichnerische Darstellung (Lageplan, Grundriss und Schnitt) enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite, Gefälle, Material und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Übergabe- und Kontrollschächte hervorgehen. Außerdem ist gemäß DIN 1986 ab einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² eine Überflutungsnachweis beizufügen. Der Antrag ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

- (3) Die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergabeschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu setzenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Auch in diesen Fällen endet die öffentliche Abwassereinrichtung jeweils an der Grenze desjenigen Grundstücks, das direkt über einen Anschlusskanal angeschlossen ist.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung des Teils des Anschlusskanals, der zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehört, führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durch. Die Kosten sind der Gemeinde nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) zu erstatten.
- (4) Für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung und sonstige Instandhaltung) sowie die Beseitigung des übrigen Teils des Anschlusskanals, der zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehört, ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Er trägt hierfür auch die Kosten.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des gemeindlichen Teils des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen von dem genehmigten Plan der Grundstücksentwässerungsanlage erfordern, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Der Grundstückseigentümer hat in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Erstattung etwaiger Mehrkosten beim Bau, Betrieb oder der Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf seinen Teil des Anschlusskanals und die übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Abwassers ein genügendes natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher und ordnungsgemäß beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muss, eingebaut und ordnungsgemäß betrieben und instandgehalten werden.
- (2) In der Nähe der Grundstücksgrenze ist an einer von der Gemeinde festzulegenden Stelle ein nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführter Übergabeschacht als Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten. Ist die Errichtung eines Übergabeschachts nicht möglich oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, etwa weil die Bebauung des Grundstücks zu nah an der Straße liegt, dann ist stattdessen eine nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführte Revisionsöffnung im Gebäude herzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die Benutzung des Übergabeschachts bzw. der Revisionsöffnung zu gestatten, um von dort aus den Anschlusskanal zu prüfen sowie den Teil des Anschlusskanals zu warten und instandzuhalten, der zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehört. Der Grundstückseigentümer hat es zu dulden, dass für diese Zwecke Beschäftigte der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragte Unternehmer und deren Beschäftigte das Grundstück im Bereich des Übergabeschachts bzw. die Räumlichkeiten betreten, in denen sich die Revisionsöffnung befindet.
- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der DIN 18300, zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Übergabeschacht sowie das Verfüllen von Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Der Grundstückseigentümer muss die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Satzung oder nicht mehr den aktuellen anerkannten Regeln der Technik, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der

Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen dürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit Zutritt zu allen Teilen von Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, auf denen sich zur jeweiligen öffentlichen Abwassereinrichtung gehörende Anlagen oder auf denen sich Anlagen befinden, die dem Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung dienen. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere der Übergabeschacht und die übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Beschäftigten der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen sowie das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe u. ä. Einrichtungen und Anlagen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. in Wohnungen, gewerblich genutzten Räumen, Lagerräumen für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Ziff. 7 der DIN 1986, mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu fördern.

§ 13 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Anlagen öffentlicher Abwassereinrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an diesen Anlagen sind unzulässig.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. in der Folge von Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde anzukündigen und mitzuteilen.

§ 15 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können. Von dieser Pflicht kann der Grundstückseigentümer befreit werden, soweit der damit verbundene Aufwand unzumutbar ist.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 17 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit die Vorschriften keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn und soweit die satzungsmäßigen Pflichten im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere durch Verletzung der Vorschriften in § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Personen, die zum Ersatz verpflichtet sind, haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit hat der Grundstückseigentümer Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde nur, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Gemeinde, einem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde oder einem Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
- (6) Bei sonstigen Schäden, insbesondere Überschwemmungsschäden, etwa als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Gemeinde, einem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde oder einem Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen von
 1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 2. § 6 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 3. § 8 die erforderlichen Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig einholt;
 4. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 5. § 5 Abs. 2 die dort genannten Abwässer oder dort genannten anderen Stoffe einleitet;
 6. § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 11 Abs. 1 Beauftragen der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen von Grundstücken und Gebäuden gewährt, auf denen sich zur jeweiligen

öffentlichen Abwassereinrichtung gehörende Anlagen oder auf denen sich Anlagen befinden, die dem Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung dienen;

9. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
 10. § 13 Anlagen öffentlicher Abwassereinrichtungen ohne Zustimmung der Gemeinde betritt oder Eingriffe an diesen Anlagen vornimmt;
 11. § 14 Anzeigen nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflichten aus § 6 über den Anschluss- und Benutzungszwang verstößt.

§ 20 Abgaben und Kostenerstattungen

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von den Grundstückseigentümern Beiträge, Gebühren sowie für Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach einer besonderen Satzung.

§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung und für den Betrieb ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtungen darf die Gemeinde insbesondere folgende personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten: Namen und Anschriften der Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet und ansonsten zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigter sowie Lage-, Anschrifts- und Grundbuchdaten zu den Grundstücken, Angaben zur Nutzung der Grundstücke sowie zu den Grundstücksentwässerungsanlagen auf den Grundstücken und zum Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde sowie Angaben zur Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten oder Baulasten.
- (2) Die Daten dürfen unter den Voraussetzungen von § 4 LDSG und Art. 6 Abs. 4 DSGVO auch verarbeitet werden, soweit die Daten zu anderen Zwecken erhoben wurden. Dies gilt namentlich für Daten aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, aus Bauakten des Amtes Breitenburg, aus dem Melderegister des Amtes Breitenburg und aus der Gewerbekartei des Amtes Breitenburg sowie aus der Liegenschaftsdatei des Amtes Breitenburg.

§ 22 Einsehbarkeit technischer Bestimmungen

DIN-Normen und sonstige allgemein anerkannte Regeln der Technik, auf die in dieser Satzung unter Angabe der Bezeichnung konkret verwiesen wird, sind bei dem Bauamt der Amtsverwaltung Breitenburg archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 23 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Satzungsrecht

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum selben Tag wird die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21.06.2023, aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lägerdorf, den 17.06.2024

Gemeinde Lägerdorf

**(Tiedemann)
Bürgermeister**

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 38/2024 steht ab dem 17.06.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.